

1. Einleitung

1.1 Eine *Theorie des Bewusstseins* bei Kant?

Bewusstsein - Ein uns in seiner scheinbaren Trivialität selbstverständlicher Begriff, von dem jeder meint, ganz genau zu wissen, was er vorstellt. Jedenfalls bis man nachfragt, was er denn eigentlich bedeutet. Fragt man aber nach, oder macht man ihn mehr noch zum Gegenstand einer *philosophischen* Reflexion, zeigt sich sehr schnell schon seine fundamentale Bedeutung für unser eigenes Selbst- und Weltverständnis, indem er die grundlegenden Fragen der Philosophie nach der Möglichkeit von Erkenntnis, von Wirklichkeit, Objektivität und Wahrheit bei sich führt. Ist es doch eben dieses (sich) Bewusst-Sein, welches die Beziehung zu und Einheit des *erkennenden Subjekts* mit seiner *Welt* (der Natur), das Verhältnis von Erkennen und Sein – welches eben nur „Bewusst-Sein“ sein kann – mithin auch eine *anthropologische* Bestimmung zum Ausdruck bringt, dadurch wir uns *unsere Welt* überhaupt erst erschließen und handhabbar machen können. Erst durch Klärung der Frage nach dem Wesen des Bewusstseins erschließt sich das für den Menschen als Erkenntnissubjekt existentielle Weltverhältnis, ist er doch gerade unmöglich nur „für sich“, als ein weltloses Subjekt zu fassen, welches gewissermaßen erst nachträglich noch eine Brücke zur Natur schlagen müsste, dieser somit nicht in Opposition zur Welt steht, sondern sich als Erkenntniswesen gerade *durch* seine Beziehung zur Welt bestimmt, darin *eins* mit seiner Welt ist.

Behandelt vorliegende Darstellung nun aber nicht das Selbstbewusstsein in einem solchen allgemeinen Zusammenhang, sondern im Spezielleren den Begriff der Apperzeption in der Naturphilosophie Kants, ist schon vorab mit Blick auf sein Oeuvre erstmal zu beantworten, ob man denn überhaupt von einer Kantischen *Theorie des Selbstbewusstseins* im eigentlichen Sinne, oder vorzugsweise nicht doch nur von diesbezüglich relevanten, wenngleich auch in übergroßer Zahl vorfindbaren Textstellen quer durch sein Werk sprechen sollte, welche – trotz der fundamentalen Bedeutung des Apperzeptionsbegriffes für Kants Philosophie von der Natur – erst in einer daran ansetzenden Anstrengung zu einer textlich-geschlossenen und systematisierten Konzeption der *Apperzeption* bei Kant extrapoliert werden können. Wird in augenscheinlicher Ermangelung einer so verstandenen, nämlich *ausdrücklichen* „Theorie des Bewusstseins“ bei Kant nun aber aus guten Gründen von Letzterem ausgegangen, ergibt sich daraus selbstredend auch die notwendige Konsequenz, die Kantischen Begrifflichkeiten aus möglichst definitionstauglichen, zumindest aber aussagekräftigen Textstücken erschließen zu müssen, was freilich auch mit der methodischen Schwierigkeit

einhergeht, die betreffenden Termini auch unter Berücksichtigung der Entwicklung seines Gesamtwerkes und der damit einhergehenden Intentionen, eines etwaigen Bedeutungswandels betreffender Begriffe und auch allfällig sich widersprechender Textstellen klären zu müssen. Schließlich ist hierzu weiters noch zu berücksichtigen, dass die in Kants Oeuvre enthaltenen, besagte Thematik betreffenden Schriftstücke bzw. Textstellen keineswegs alle auch als von gleicher Wertigkeit anzusehen sind, denn im Gegensatz zu den von Kant selbst autorisierten und publizierten Schriften sind z.B. die Kantischen *Reflexionen* gar keine immer bis ins Letzte durchdachten, in einen stringenten Kontext gestellten Formulierungen, sondern stellen oftmals nur Aphorismen dar. Ebenso gilt dies für die von Kant gar nicht selbst verfassten *Vorlesungsnachschriften* wie auch für die, Kants Positionen zur allgemeinen Logik zusammenfassende, *Jäsche-Logik*.

Dass Kant – ungeachtet der zweifellos in gewaltiger Zahl vorhandener, sein Werk durchziehender Bezugspunkte, wie auch trotz der fundamentalen Funktion für seine Erkenntniskritik – keine in sich geschlossene und systematische Konzeption des (Selbst-)Bewusstseins vorgelegt, genauer, gar nicht vorzulegen beabsichtigt hat und damit auch sein volles Verständnis der Apperzeption, in einer gewissen systematischen Unterbestimmtheit belassen hat, mag dabei (1) daran liegen, dass er sich hinsichtlich seines – der eigenen Reflexion noch *zu Grunde gelegten* – Verständnisses von Apperzeption im Prinzipiellen noch in der – ihm gegenwärtigen und in gelehrten Kreisen sicherlich präsenten – Tradition von Leibniz und Wolff stehend betrachtete und deshalb diese Grundannahmen auch bei seinen Lesern voraussetzen können meinte. Dann dürfte dies (2) aber wesentlich auch darin begründet sein, dass Kant den Begriff des Selbstbewusstseins keineswegs um seiner selbst willen, sondern nur als Mittel für andere, originäre Zwecke seines kritischen Programms behandelt. So zunächst und allem voran in der transzendentalen Analytik der Vernunftkritik, wo die *Apperzeption* als konzeptionelles Instrumentarium für die Rechtfertigung der reinen Verstandesbegriffe fungiert und damit der Abklärung der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Naturmetaphysik, wie schließlich auch einer objektiv gültigen Erfahrung dient. Aber auch seine in selbiger Schrift – nämlich im Abschnitt *Von den Paralogismen der reinen Vernunft* – anzutreffenden Ausführungen zum Selbstbewusstsein zielen weniger auf eine Darstellung seiner eigenen Position, als vielmehr auf die Kritik an den entsprechenden Konzeptionen seiner Vorgänger, insbesondere der rationalistischen Seelenmetaphysik, wengleich auch diese Erklärung deren Fehlschlüsse noch dazu geeignet ist, auch Kants eigenes Verständnis zu erhellen.

Dabei ist die Vorstellung der Apperzeption¹ in der transzendentalen Analytik der ersten Vernunftkritik – ihrer intendierten Beweisabsicht, der definitorischen Eigenart der transzendentalen Logik, wie auch Kants Dualismus der Erkenntnisvermögen und Vorstellungsarten wegen – zwar bereits in einer fundamentalen Beziehung zur *sinnlichen Anschauung* begriffen und damit auch dort längst eine *ganzheitliche* Konzeption des Selbstbewusstseins bei Kant sachlich *angelegt*, bleibt damit aber noch im Wesentlichen der Sphäre der (transzendentalen) *Logik* und des *Selbstbezugs* der Apperzeption im *Urteil* verhaftet, betrifft also vornehmlich noch das Erkenntnisvermögen des *Verstandes* und seine ihm eigentümliche Vorstellungsart: den diskursiven *Begriff*. Auch ist das gesuchte „ich denke etwas“ einer jeden Erkenntnis von der Natur dort bereits – nämlich in der transzendentalen Deduktion – systematisch in einem transzendentalen Letztprinzip begründet vorgestellt, ebenso wie auch die Kategorien bereits als notwendige Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis bewiesen sind, doch bleiben diese Prinzipien a priori dort noch dahingehend *unterbestimmt*, als sie ihre eigenen Voraussetzungen – nämlich die noch zu Grunde liegende Möglichkeit eines Bezugs auf ein (sinnliches) *Objekt* – dort noch keineswegs einholen können, der Objektbezug dort also noch nicht ausreichend bestimmt und begründet vorgestellt wird. *Wie* also ist ein solcher Objektbezug möglich, denn *dass* er möglich ist (sein muss), hat schon die transzendente Deduktion gezeigt, weil ohne Kategorien keine objektiv gültige Erfahrung möglich wäre. Damit ist die *objektive Gültigkeit* der Kategorien zwar bereits in der Deduktion erwiesen, deren *objektive Realität* dagegen (*wie* deren Gültigkeit in der *Erfahrung* möglich ist), wird bei Kant erstmals (aber noch keinesfalls hinreichend) im Schematismus-Kapitel der Vernunftkritik zum Thema.

Kant bleibt aber keineswegs dabei stehen, sondern spinnt diese *transzendente*, d.h. auf die *Bedingungen der Möglichkeit von* (objektiver) *Erfahrung* gehende Reflexion in seinen nachfolgenden Schriften in verschiedenen Zusammenhängen weiter. Die vorliegende Aufgabe steht dabei unter der leitenden Prämisse, dass Kants weitergehende Ausführungen zum Begriff der Apperzeption als noch notwendig nachzureichende Ergänzungen zur – schon in der Vernunftkritik *angelegten*, aber in ihren Grundlagen noch nicht abschließend eingeholten – *transzendentalen Reflexion* anzusehen sind. Denn während sich in der Vernunftkritik selbst (nämlich in der transzendentalen Ästhetik) – wie schon ihr Inhaltsverzeichnis augenscheinlich

¹Genauer: der Begriff der synthetischen Einheit der transzendentalen Apperzeption.

macht – weder dem Umfang nach, noch programmatisch eine intensivere Beschäftigung mit Sinnlichkeit und Anschauung (damit auch mit dem Objektbezug der Apperzeption) ausmachen lässt, stellt Kant die Frage nach der *Möglichkeit einer sinnlichen Anschauung a priori* erst in seinen zahlreichen nachfolgenden, naturphilosophischen Schriften. Deren Beantwortung erfordert zuallererst aber auch noch eine grundlegende Beweisführung für den Realismus des äußeren Sinnes und die Existenz der Welt außer uns, wie sie Kant in Folge bereits in der überarbeiteten Zweitfassung der Vernunftkritik – insbesondere im neu hinzugefügten Abschnitt über die *Widerlegung des Idealismus* – aufgreift. Hatte die Vorstellung der transzendentalen Apperzeption in der Analytik noch die Deduktion der Kategorien als objektiv gültige Erkenntnisse zu leisten, hat die Reflexion dort nun die titelgebende *Widerlegung des Idealismus* und die damit zusammenhängende, definitorische Eingrenzung der Möglichkeit von (realer) Erkenntnis zu beglaubigen, also die Restrangierung der Anwendung reiner Begriffe auf Gegenstände der *sinnlichen* Anschauung zu erweisen.

Diesen Faden nimmt Kant im Zuge seiner *weitergehenden* transzendentalen Reflexion aber immer wieder – in verschiedenen Schriften und Zusammenhängen – auf und fragt weiter nach den zuvor noch unterbelichtet gebliebenen Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis, wobei als jene, nachfolgend noch detailliert zu behandelnden, Schriften insbesondere zu nennen sind: seine *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können*, seine *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, seine *Reflexionen zum Idealismus*, die *Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft* und schließlich auch sein *Opus postumum*.

Hier wird die Möglichkeit *sinnlicher* – als *reiner*, wie auch *empirischer* – *Anschauung*, der *Ursprung* und (reine) *Inhalt* der empirischen Erkenntnis, damit auch das *Objekt* des Selbstbewusstseins in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Hier lautet die zentrale Frage: Wie kann ein Subjekt des Denkens *sich selbst a priori als Objekt der sinnlichen Anschauung setzen*? Und schließlich: wie ist die Einheit von anschauendem und denkenden Subjekt in einem erkennenden Subjekt vorzustellen. Haben Sinnlichkeit und Verstand gar eine gemeinsame Wurzel? Hier erhält der auf die *Urteilsbildung* fokussierte, transzendentallogische Apperzeptionsbegriff seine zwingend gebotene Erweiterung zu einem, nicht nur dem Anspruch nach, sondern auch dem vollständigen Begriffe nach, *ganzheitlichen* – d.h. nicht nur den Subjekt-, sondern eben auch den Objektbezug in seiner Tiefe gleichberechtigt berücksichtigenden, begründenden und beide verschränkenden – Verständnis von Selbstbewusstsein.

Ein Selbstbewusstsein, welches dann erst nicht mehr nur ein reines „ich denke“, sondern daran anschließend und darüber hinausgehend, auch ein *vollständiges, reines* „ich denke *etwas*“, die transzendente Vorstellung meines Bewusstseins von *Etwas*, folglich auch ein „ich (kann) *erkennen*“ ausmacht. Allein in der Gesamtschau seiner diesbezüglichen, über seine ganze Schaffenszeit hinweg präsent bleibenden Ausführungen, erschließt sich das eigentlich Originäre an Kants Konzeption der Apperzeption in ihrem vollen Sinne. Erst in der auf das Objekt gerichteten *Ergänzung* ihres vorgängig behandelten, selbstbezüglichen Moments eröffnet sich die Möglichkeit eines vollständigen, den Grundsatz einer dezidiert *dualistischen* Erkenntnistheorie miteinschließenden Verständnisses von Apperzeption.

1.2 Ein kurzer Leitfaden

Weil nun aber eine solche ganzheitliche Konzeption des reinen Selbstbewusstseins, wenngleich auch nur verstreut, in Kants Werk sehr wohl auszumachen ist, Kant selbst aber eben keine *systemisch-geschlossene* (und auch ausdrücklich auf den Begriff der *Apperzeption* gebrachte) Darstellung einer solchen vorlegt, soll es Aufgabe der hier nun vorliegenden Abhandlung sein, eben dies zu leisten. Hierfür versucht diese schon einleitend (Kap. 2) auch Kants *Voraussetzungen* dieser transzendentalen Reflexion aufzuzeigen, so auch den Begriff eines *phänomenalen* Bewusstseins und Kants Verständnis der Beziehung von „Vorstellung“ und „Bewusstsein“ zu illustrieren, um im Anschluss daran und im Hinblick auf den dann schon ausdrücklichen *Erkenntnisgrund* der transzendentalen Reflexion in der aristotelisch-scholastischen Logik, erstmal den *formallogischen* Apperzeptionsbegriff bei Kant darzulegen. In den daran anschließenden Ausführungen zur dann genuin *transzendentalen* Reflexion gilt es, nach allgemeinen, einführenden Bemerkungen zur kopernikanischen Wende der Transzendentalphilosophie, das Verhältnis von formaler und transzendentaler Logik, sowie von logischer und transzendentaler Reflexion, wie auch die Eigenart *synthetischer* Urteile a priori zu klären um dadurch erst auch eine Aussicht auf ein adäquates, d.h. dem besonderen Charakter *transzendentaler* Logik entsprechendes, Verständnis der (dann *transzendentallogischen*) Apperzeption und ihrer synthetischen Einheit zu gewinnen.

In Folge dann auf den *Objekt*bezug der Apperzeption gehend, ist es die Aufgabe der weiteren Darstellung (Kap. 3), (1) durch Unterscheidung von empirischer und apriorischer Erkenntnis zum einen den verschiedenen *Ursprung* einer Erkenntnis auszumachen, sowie dann (2) auf den (reinen) *Inhalt* der Erkenntnis gehend, auch noch die komplementäre *Beziehung* zwischen den beiden Erkenntnisfunktionen des Kantischen Vermögens-

dualismus vorzulegen: nämlich die von *Sinnlichkeit* und *Verstand*, von *anschauendem* und *denkenden* Ich, dies einerseits in Abgrenzung zur rationalistischen Metaphysik, andererseits auch mit Blick auf deren epistemologischen Status bei Kant.

Doch bleibt die weitere Darstellung nicht bei diesem *Dualismus* der Vermögen stehen, sondern schreitet – weil Kant mit innerem und äußeren Sinn zwei verschiedene Funktionen der reinen Sinnlichkeit unterscheidet – zur Darstellung eines *dreigliedrigen* Funktionszusammenhang voran (Kap. 4), differenziert also zwischen der Apperzeption des reinen Verstandes auf der einen Seite und dem (ebenfalls transzendental betrachteten) „*empirischen* Bewusstsein meiner Selbst“ (innerer Sinn) sowie dem „*empirischen* Bewusstsein anderer Dinge außer mir“ (äußerer Sinn) andererseits. Wobei dort vorrangig der *äußere Sinn* – oder wie Kant ihn auch nennt: die *kosmologische Apperzeption* – im Fokus steht, und insbesondere im Kontext von Kants Reflexionen zur Widerlegung des Idealismus und seiner Beweisführung für die Existenz einer „Welt außer uns“ – somit auch innerhalb der Spannung von Idealismus und Realismus – auszuführen sein wird.

Die sich daran dann anschließende, detaillierte Darstellung zur transzendentallogischen Apperzeption und ihrer synthetischen Einheit (noch nur in *Begriffen* und *Urteilen*; Kap. 5) orientiert sich dagegen an der Trias:

- (1) der Vorstellung des *transzendentalen Subjekts*, welches in klärender Auseinandersetzung mit Empirismus und Rationalismus und als bloß *logisch-funktionales Subjekt* verstanden, als Kants Lösung für die bleibende Identität und Einheit des Subjekts in der Apperzeption darzulegen sein wird, weiters
- (2) am transzendentalen, *synthetischen Akt* der reinen Apperzeption (in Abgrenzung und Beziehung zur produktiven und reproduktiven Synthesis der Einbildungskraft), sowie
- (3) und abschließend an der, beide erste Punkte verbindenden Vorstellung der *synthetischen Einheit* der transzendentalen Apperzeption als *oberstem Prinzip* und schließlich auch *Vermögen* aller Verstandestätigkeit.

Letztere ist im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Deduktion wiederum in zweierlei Weise zu betrachten aufgegeben: zum einen in (bloß) subjektiver – nur auf die notwendige synthetische Einheit eines *Bewusstseins* bezogener – Hinsicht, zum anderen aber auch in objektiver, d.h. auf die Einheit des *objektiven Erkenntnisgegenstandes* (und das Erfahrungsurteil) bezogener Betrachtung.

Sind damit dann sowohl die transzendentalästhetischen, wie auch transzendentallogischen Grundlagen des gesuchten, ganzheitlichen Verständnisses der Apperzeption (aber noch nur für sich genommen) bereits hinreichend bestimmt, kann dieses Verständnis nun auch – nicht mehr nur wie oben, in die *Breite* gehend, d.h. die Extension und Leistung seiner Erkenntniskräfte betreffend, sondern auch in die *Tiefe* gehend – eingehender betrachtet werden, indem wir betreffende Erkenntniskräfte nunmehr auch (in jetzt geeigneterer Erwägung) in ihrer *funktionellen Beziehung* zueinander, als in einem *Funktionszusammenhang* begriffene, transzendente Reflexionsbegriffe zur Darstellung bringen. Als hierfür besonders zweckdienlich erweist sich dabei der – in der betreffenden Literatur entweder ganz vernachlässigte oder zumindest oftmals zu kurz kommende – Begriff der *Seele* bei Kant, denn als „denkendes Ich“, „ich existiere denkend“ oder „bestimmbares Selbst“ vorgestellt, fungiert dieser als Mittelstelle oder funktionelles „Scharnier“ zwischen dem transzendentalen Subjekt des Denkens und dem Objekt der Anschauung (respektive inneren Sinn). Die deshalb schon *doppelbezügliche* Vorstellung der Seele ist folglich als transzendentales Bewusstsein (1) meines *Denkens* in der (2) inneren *Anschauung* zu verstehen. In Beziehung zur Möglichkeit von *Erscheinung* – damit auch mit Blick auf die „Gemeinschaft“ von Körper und Seele – ist die Vorstellung der Seele als ein solches „bestimmbares Selbst“ schließlich nicht mehr nur durch das Denken via formaler Selbstaffektion, sondern auch als durch den äußeren Sinn *bestimmt* vorzustellen, nämlich erstens *a priori*, d.h. seiner *Form*, dem Raum nach, zweitens aber auch aufgrund von *materialer* Fremdaffektion durch „Dinge außer uns“. Die Seele ist mit Blick auf den *dreigliedrigen* Apperzeptionsbegriff bei Kant also mittelbar auch als Vermittlung zwischen logischem Subjekt und *äußerer* Anschauung, als Einheit (des Subjekts) *und* zugleich Vielheit (seiner Vorstellungen in den Objekten des äußeren Sinnes) zu verstehen, die Vorstellung der Seele deshalb gerade prädestiniert dafür, besagte Beziehung der Erkenntnisfunktionen zu benennen und konzeptionell einsichtig vorzustellen.

Von diesem Verständnis von Seele ausgehend, wenden wir uns in Folge schließlich auch noch der oben eingeforderten Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit sinnlicher (reiner und empirischer) *Anschauung*, damit auch eines (sinnlichen) *Objektes* der Apperzeption zu, wie Kant es gerade in seinem *Opus postumum* im Kontext seiner Selbstsetzungslehre in abschließender Weise in den Blick nimmt. Ein Nachlasswerk, welches die längste Zeit seit seiner Veröffentlichung kaum rezipiert, geschweige denn in den Gesamtkontext der Kantischen Philosophie gestellt wurde, welches seitens der Kant-Forschung in letzter Zeit aber zunehmend an philosophischer Würdi-

gung erfährt und auch für vorliegende Aufgabenstellung von unverzichtbarer Bedeutung ist.² Dort nämlich betrachten wir Raum und Zeit nicht mehr wie zuvor üblich nur als *rezeptive* Formen der sinnlichen Anschauung (als *Gegebenes*), sondern auch als Form der *synthetischen Spontanität* (in der reinen Apprehension), und deshalb auch als – *Rezeptivität* und *Spontanität* zur Einheit bringende – *formale* Anschauung. Oder wie Kant selbst es im Nachlasswerk ausdrückt: als Beziehung des hierfür konstitutiven *cogitabile* (des *Denkbaren* oder des *logischen Prinzips der Zusammensetzung* eines *sinnlichen* Mannigfaltigen in Raum und Zeit) zum dadurch erst hervorgebrachten *dabile* (dem *Spürbaren*), dem *a priori gegebenen Mannigfaltigen* in Raum und Zeit. Dadurch nun sind Spontanität und Rezeptivität – d.h. die beiden Erkenntnisstämme von Sinnlichkeit und Verstand (in der Sphäre der Anschauung) – von denen Kant zuvor noch konstatierte, dass diese „vielleicht aus einer gemeinschaftlichen, aber uns unbekanntem Wurzel entspringen“ (B 29), tatsächlich nicht mehr nur in ihrem funktionalen, aber komplementären Gegensatz begriffen, sondern in einem *einigen Akt der Reziprozität begründet* vorgestellt. Hier also setzt sich das bestimmende Subjekt – das Prinzip und Vermögen a priori der synthetischen Spontanität – in einer reziproken Synthesis der reinen Apprehension selbst a priori als Objekt der sinnlichen Anschauung, nämlich *als* Vorstellung des *Gegenstands* von (und nicht bloß *in*) Raum und Zeit. Ist somit nicht mehr nur Vermögen und Urgrund der Akte der *Spontanität* des *reinen Denkens* (in Anschauung und Begriff), sondern – weil durch eben diese Spontanität hervorgebracht – unisono auch noch Grund der *rezeptiven, reinen Anschauung* (des Mannigfaltigen des *dabile*), somit nicht mehr nur *apprehensio simplex*, sondern *apprehensio complexa*, ein die Vielheit des sinnlichen Mannigfaltigen in der Einheit von Raum und Zeit enthaltendes „Ich der reinen Apprehension“.

Ist damit nun aber nicht mehr nur das – (gegebene) Erscheinungen den (dynamischen) Kategorien gemäß verbindende – *Urteil*, sondern eben auch die dem noch vorausgesetzte Vorstellung des „Ichs der Apprehension“ als ein *synthetisches Urteil* a priori – nämlich ein solches der *Konstruktion der Begriffe* – bestimmt, ergibt sich eben daraus auch die, für gegenständliche Darstellung programmatische Forderung nach einem neuen, nämlich *ganzheitlichen* Begriff des transzendentalen Selbstbewusstseins. Denn erst

² Vgl. Onnasch, Ernst-Otto: Naturphilosophie zwischen Transzendentalphilosophie und objektivem Idealismus, S. 2, in: Onnasch, Ernst-Otto (Hrsg.): Kants Philosophie der Natur. Ihre Entwicklung im Opus postumum und ihre Wirkung, 2009, S. 1-8.

durch diese, die vorgetragene, transzendente Reflexion abschließende, finale *Arbeit am Begriff* erhalten wir eine, beide Bezüge gleichberechtigt miteinschließende, diese verdichtende und aufhebende Vorstellung der transzendentalen Apperzeption *überhaupt*, als einem nunmehr *einigen* Vermögen von *zweierlei* Modi der Selbstsetzung des bestimmenden Subjekts (des Denkens) in *Begriff und (!) Anschauung*. Erst und allein dadurch, dass die transzendente Reflexion auch noch diese letzten Voraussetzungen der Möglichkeit von Erfahrung einholt, kann das Selbstbewusstsein tatsächlich die Einheit von Selbst- und Fremdbezug, die transzendente Vorstellung *meines* Bewusstseins vom *Etwas* (ein „ich denke *etwas*“) vorstellig machen und damit jene immanente Konsequenz vollziehen, welche zwar schon von Beginn an in der Vernunftkritik und ihrem Dualismus der Vorstellungsarten angelegt oder vorbereitet, aber dort noch nicht einzulösen war, hier nun aber in *einem* Begriff ausdrücklich zu machen ist. War der (so gesehen nur partikular gebrauchte) Begriff der Apperzeption bei Kant selbst noch bloßes Mittel für andere Zwecke, gewinnt ein solches ganzheitliches Konzept der Apperzeption auch eigenständige Konturen und damit einhergehend auch einen deutlich gesteigerten Erkenntniswert, erlaubt dieses dann doch auch eine eigentümliche, an der Vorstellung des Selbstbewusstseins festgemachte Perspektivierung von Kants theoretischer Philosophie im Ganzen.³

Ist damit die eigentliche *transzendente* Begriffsbildung hin zur nunmehr vollständigen Vorstellung der *Apperzeption überhaupt* auch abgeschlossen, wenden wir uns im finalen Kap. 7 schließlich auch noch der Vorstellung *realer* Apperzeption, d.h. *faktischer Erfahrung* zu, soll diese doch nicht nur a priori in ihrer *Möglichkeit* erkannt, sondern auch in Hinsicht auf die *Wirklichkeit* ihrer Erkenntnisse betrachtet werden. Dabei bleiben wir freilich immer noch ganz im Dienste einer möglichst vollständigen und systematischen Darstellung des Begriffes der Apperzeption, genauer ihres *Objektbezugs*, welchen wir in Hinsicht auf einen dann *wissenschaftlichen Erfahrungsbegriff* bei Kant – von den reinen Verstandesbegriffen ausgehend, über

³Ameriks führt Allison, Kitcher, Brook und Pippin als Beispiele für neuere Interpreten an, die Kants Begriff der Apperzeption als „Schlüssel einer produktiven Aneignung der kritischen Philosophie als ganzer“ verstehen und führt hierzu noch folgende Publikationen an: Allison, Henry E: *Idealism and Freedom. Essays on Kant's Theoretical and Practical Philosophy*, 1996; Kitcher, Patricia: *Kant's Transcendental Psychology*, Oxford University Press, 1990; Brook, Andrew: *Kant and the Mind*, 1994. Pippin, Robert P.: *Hegel's Idealism. The Satisfactions of Self-Consciousness*, 1989 (Ameriks, Karl: *Philosophie der Subjektivität. Apperzeption und Subjekt. Kants Lehre vom Ich heute*, S. 78, in: Heidemann, Dietmar Hermann/Engelhard, Kristina (Hrsg.): *Warum Kant heute? Systematische Bedeutung und Rezeption seiner Philosophie in der Gegenwart*, 2003, S. 76-99).

die *Metaphysischen Anfangsgründe*, wie auch die Übergangsbegriffe des *Opus postumum* – zusehends präzisieren. Hierfür ist zunächst die Unterscheidung und Beziehung zwischen *formaler* und *empirischer* Wahrheit darzulegen, um Letztere wiederum mit diesem wissenschaftlichem Erfahrungsbegriff in ein komparatives Verhältnis zu setzen. Sodann ist auch noch der Gegenstand der *reinen*, wie auch der *empirischen Naturwissenschaft* (Physik) bei Kant – und zwar in seinen beiden Momenten, nämlich (1) in seinen diskursiven Prinzipien a priori als auch (2) in seiner mathematischen Methode der Konstruktion der Begriffe – darzulegen und der Gegenstand der rationalen Physik schließlich auch noch in seiner Bedeutung für die – mit *apodiktischer* Evidenz (auch in der Erfahrung) identifizierte – *Wissenschaftlichkeit* einer Naturerkenntnis zu beleuchten.

Dabei zeigt sich ein strukturelles *Entsprechungsverhältnis* zwischen dem transzendentalen und rein-naturwissenschaftlichen Gegenstand (im Ganzen wie in ihren Momenten), welches Kant auch in seinen *Prolegomena* im Zusammenhang mit seiner *analytisch-regressiven* Lehrart der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori zur Darstellung bringt. Wo wir in der transzendentalen Reflexion also nicht, wie in der *Kritik der reinen Vernunft* selbst, in *synthetisch-progressiver* Weise allein von der *Vernunft selbst* (d.h. der allgemeinen Logik), sondern vom *Faktum* der Wirklichkeit einer synthetischen Wissenschaft a priori (nämlich von reiner Mathematik und Naturwissenschaft) ausgehen und zu den Bedingungen aufsteigen, unter denen ein solches, als gegeben vorausgesetztes, Faktum allein möglich ist. Dieses Entsprechungsverhältnis vor Augen lässt sich schließlich auch noch fragen, ob denn dieser regressiv gewonnene, naturwissenschaftliche Erfahrungsbegriff – obgleich gerade kein ausdrücklicher Erkenntnisgrund der *metaphysischen* Reflexion – dennoch als Orientierungs- oder Referenzpunkt (als zweiter Leitfaden) einer noch weitergehenden, letzten Bestimmung desselben transzendentalen Gegenstandes betrachtet werden *müsse*. Außerdem, sollte dem tatsächlich so sein, welche Konsequenzen eine solcherart *zwingende* Konkretisierung des transzendentalen Selbstbewusstseins (wie auch des dazugehörigen Erfahrungsbegriffes) mit sich bringen würde, insbesondere ob mit Blick auf den Gesamthorizont möglicher Erkenntniswirklichkeit damit auch einem ontologischen Reduktionismus das Wort geredet würde. Zuallerletzt wollen wir Kants theoretische Philosophie schließlich auch noch in die Gegenwart holen und fragen: Was bleibt von der Transzendentalphilosophie im Lichte der modernen Physik?

1.3 Ein Blick auf die Sekundärliteratur

Ist damit nun das vorgesehene Programm dieser Abhandlung skizziert, lässt sich dieses nun auch in eine vergleichende Beziehung zur bereits vorliegenden und selbige Thematik betreffenden, Sekundärliteratur stellen und nach dem Mehrwert dieses Programms fragen. Betrachten wir also die Kant-Forschung zum Thema, konstatieren wir erstmal, dass der interessensgeleitete Fokus Kants auf die transzendentallogische Apperzeption im *Urteil* – wie er für seine wirkungsgeschichtlich einflussreichste Leistung, die erste Vernunftkritik gerade zentral ist – selbstredend auch einen entsprechenden Niederschlag in der Behandlung des Apperzeptionsbegriffes in der betreffenden Sekundärliteratur findet. Hier bestimmt also die ureigenste Zwecksetzung der Vernunftkritik wenig überraschend auch die Perspektivierung des Apperzeptionsbegriffes in der betreffenden Kant-Interpretation, dieser also auch hier wiederum vor allem im Zusammenhang mit der in der transzendentalen Analytik auszumachenden Kategorienduktion und der Geltungsqualifikation (und -begründung) von Erkenntnisurteilen thematisiert wird. Dabei ist eine solche – an einer zentralen Zielsetzung von Kants Vernunftkritik orientierte – Fokussierung, will betreffende Kant-Literatur seine Philosophie doch gerade darstellen und erläutern, freilich eine *thematisch geforderte Perspektivierung*, somit für sich genommen – erheben solcherart Abhandlungen keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf eine vollständige Darstellung des Konzeptes der Apperzeption bei Kant – auch keineswegs reduktionistisch, sondern der betreffenden Intention und Beweisabsicht Kants bloß *sachlich* geschuldet.

Hierzu gesellen sich dann noch die, äußerst zahlreichen, allgemeinen Abhandlungen zur Erkenntnistheorie oder theoretischen Philosophie Kants, welche zwar einen – mit dem Begriff der Apperzeption eng verzahnten und daher auch nicht voneinander trennbaren, folglich auch der eigenen Aufgabenstellung nicht unähnlichen – weiteren thematischen Bogen spannen, diesen aber eben nicht unter der hier leitenden Ägide, mit Blick auf den Begriff der Apperzeption, wie auch Kants Gesamtwerk miteinschließend, konzipieren, sondern diesen wiederum nur als Mittel für andere Zwecke (die Darlegung anderer Termini oder Themenfelder bei Kant) ausführen. Darüber hinaus ist Kants Begriff der Apperzeption aber natürlich auch Thema zahlreicher, über die reine Kant-Interpretation hinausgehender, zumeist komparativer, philosophiegeschichtlicher Darstellungen, welche entweder das Verständnis des Selbstbewusstseins in der Philosophiegeschichte überhaupt, bzw. einer bestimmten Epoche oder Traditionslinie, oder aber in noch spezielleren, vergleichenden Zusammenhängen thema-

tisieren. Wie aber schon für das Gros der eigentlichen Kant-Interpretationen zum Thema Apperzeption konstatiert wurde, dass diese erst gar nicht den Anspruch stellen, den Apperzeptionsbegriff in seiner vollständigen Systematik darzustellen (oder aber diesen Anspruch nicht einholen können), muss dies für solche philosophiegeschichtlichen Darstellungen natürlich umso mehr gelten. Sind diese, ihrer in der Natur der Sache gelegenen Allgemeinheit wegen, doch noch weniger dazu geeignet, eine tiefgreifende und Kants Oeuvre umspannende Darlegung seines Verständnisses von Apperzeption zu leisten, diese folglich notgedrungen oberflächlicher und verkürzend bleiben müssen. Dies nun vorausgeschickt, soll aber keineswegs der Eindruck erweckt werden, das Kantische Begriffsverständnis von „Apperzeption“ wäre in der Sekundärliteratur *in concreto* gänzlich uniform und unumstritten oder in jedem Fall in gleichem Ausmaß auf die transzendente Logik und Urteilsbildung fokussiert, bestehen doch durchaus sehr unterschiedliche, mitunter auch unvereinbare Interpretationen des Verständnisses von Apperzeption bei Kant, so auch ob dieses nun ein bloßes Bewusstsein meiner Selbst, ein Bewusstsein von Vorstellungen oder Objekten, oder aber (wie hier intendiert) eine Kombination aus beiden Momenten bezeichnet, ebenso auch darüber, wie diese beiden Momente jeweils vorgestellt und gewichtet sind.⁴

Soll sich die vorliegende Abhandlung dagegen weder darauf beschränken, den Begriff der Apperzeption bei Kant bloß im Dienste der Darstellung einer spezielleren Zwecksetzung seiner Philosophie, noch in einem allgemeineren, philosophiegeschichtlichen Zusammenhang zu behandeln, sondern Kants Verständnis der Apperzeption erstens *für sich*, und zweitens in einem *vollständigen* und *systematischen* Sinne darzustellen, kann für die Rechtfertigung dieser Aufgabenstellung und ihrer Durchführung jedenfalls konstatiert werden, dass nicht nur Kant selbst keine *textlich geschlossene, systematische* Theorie seines Begriffs des Selbstbewusstseins vorgelegt hat, sondern dies auch die Kant-Interpretation bislang noch nicht im hier beabsichtigten Sinne geleistet hat. Mehr noch müssen all jene überblickten Konzeptionen der Fachliteratur, sofern sie – im Gegensatz zur oben angesprochenen, *thematisch* geforderten Perspektivierung – auch den (mitunter auch titelgebenden) Anspruch stellen, den Begriff der Apperzeption bei Kant *im Ganzen* darzulegen, gar als *reduktionistische* Interpretationen gelten.

⁴ Zu einer Auswahl unterschiedlicher Interpretationen in der diesbezüglichen Sekundärliteratur vgl. die Zusammenstellung bei: Wunderlich, Falk: Kant und die Bewußtseinstheorien des 18. Jahrhunderts, Quellen und Studien zur Philosophie, Bd. 64, 2005, S. 145ff.

Dann nämlich, wenn diese aufgrund des Absehens von den Zielsetzungen und Ergebnissen der *weiteren* transzendentalen Reflexion in Kants späteren Schriften einem solchen Anspruch unmöglich gerecht werden können (oder wollen) und sodann oftmals eine thematische Marginalisierung (oder gar Ausschließung) des *weiteren Objektbezuges* der Apperzeption betreiben. Somit müssen solche Darstellungen zumindest ergänzungsbedürftig, am eigenen Maßstab einer *ganzheitlichen* Darlegung von Kants Konzept des Selbstbewusstseins gemessen, aber eigentlich als unzureichend erscheinen. Hat dieser Umstand des Fehlens einer solchen systematischen Konzeption schon bei Kant selbst einige, in Folge noch im Detail zu behandelnde, terminologische Unschärfen zur Konsequenz, führen diese in der darauf aufbauenden Sekundärliteratur mitunter auch zu, zum Teil erheblichen Problemlagen im angemessenen Verständnis so mancher Begriffe. Somit ist nicht nur für Kant selbst, sondern auch in der Sekundärliteratur eine solche Leerstelle zu konstatieren, die Auftrag an die nachfolgenden Ausführungen sein soll, diese – wenn auch nicht ganz zu schließen – so doch wenigstens merklich zu verkleinern. Die vorliegende Darstellung folglich auch ausdrücklich als Beitrag zur Überwindung solcher Reduktionismen verstanden werden will.

Dieses festgestellte Defizit und den Anspruch einer *ganzheitlichen* Darstellung im Blick, ist es jedenfalls unabdingbar, Kants *gesamtes* (hierfür relevantes, naturphilosophisches⁵) Werk möglichst umfassend und gleichberechtigt in die Darstellung einfließen zu lassen, also erstens eine umfassende Werklektüre, dann eine Exegese der betreffenden Textstellen – unter Berücksichtigung des ihnen eigenen, philosophiegeschichtlichen Kontextes – sowie schließlich noch eine systematisierende Kontextualisierung derselben zu leisten. Um in diesem Sinne möglichst „nah am Werk“ zu sein, wird hierfür und wo als zweckmäßig empfunden, in Folge auch reichlich Gebrauch davon gemacht, die wesentlichen Textstellen bei Kant (in vereinzelt Fällen auch mehrfach) im Original zu zitieren. Sei es um eine anstehende Begriffsdefinition nachweislicher zu machen, sei es zur Vergleichung von Textstellen verschiedener Schriften Kants, oder einfach nur deshalb, weil Kants eigene Formulierung lesenswerter als alles ist, was man selbst vorbringen könnte.

⁵ Ist die beabsichtigte Darstellung aber *naturphilosophischer* und *erkenntnistheoretischer* Art, schließt dies auch alle Bezüge des Apperzeptionsbegriffes zu Kants *praktischer* Philosophie thematisch aus, welche deshalb auch nur soweit behandelt wird, als es der Abgrenzung und Definition der eigenen Aufgabenstellung dient.

Hierfür wird freilich schon der vorliegenden, exegetischen Aufgabenstellung wegen, der betreffenden Sekundärliteratur wie auch den dazugehörigen Diskursen in der Kant-Forschung im Vergleich zur Werklektüre eine deutlich bescheidenere Rolle zukommen müssen, weshalb diese auch nur dort und auch nur soweit herangezogen und textlich integriert wird, als es nach eigenem Dafürhalten auch die jeweilige Sachlage bzw. allfällige (exegetische) Problemstellungen erfordern. Ist eine Überblickung und Einarbeitung aller vorfindbaren, relevanten Sekundärliteratur also schon aus der Aufgabenstellung heraus gar nicht intendiert, wäre dies freilich auch aus praktischen Gründen – der schieren Menge und des breitgefächerten Themenfelds wegen – ohnehin ein völlig unrealistischer Anspruch, wenngleich natürlich davon auszugehen ist, dass jede zusätzliche Auseinandersetzung mit Eingaben der Kant-Forschung auch für die vorliegende Aufgabenstellung ein fruchtbares Unterfangen wäre.